



Brüssel, den 5. März 2026
(OR. en)

7773/25
COR 1 (de,fr)

TRANS 116
DELECT 32

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1561 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2025/656 der Kommission vom 2. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Normen für das kabellose Aufladen, das elektrische Straßensystem, die Vehicle-to-Grid-Kommunikation und die Wasserstoffversorgung für Straßenfahrzeuge (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/656, 18. Juni 2025</i>)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1561 final.

Anl.: C(2026) 1561 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2026

C(2026) 1561 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2025/656 der Kommission vom 2. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Normen für das kabellose Aufladen, das elektrische Straßensystem, die Vehicle-to-Grid-Kommunikation und die Wasserstoffversorgung für Straßenfahrzeuge

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/656, 18. Juni 2025)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2025/656 der Kommission vom 2. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Normen für das kabellose Aufladen, das elektrische Straßensystem, die Vehicle-to-Grid-Kommunikation und die Wasserstoffversorgung für Straßenfahrzeuge

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/656, 18. Juni 2025)

Im gesamten Rechtsakt:

Anstatt: „leichte Nutzfahrzeuge“

muss es heißen: „Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge“

Im gesamten Rechtsakt:

Anstatt: „leichte und schwere Nutzfahrzeuge“

muss es heißen: „Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie schwere Nutzfahrzeuge“

Seite 3, Erwägungsgrund 14 Satz 2 und Seite 8, Anhang Nummer 3 zur Änderung von Anhang II Nummern 1.6 und 1.7 der Verordnung (EU) 2023/1804, Nummer 1.6 einziger Gedankenstrich:

Anstatt: „sowohl leichte als auch schwere Nutzfahrzeuge“

muss es heißen: „sowohl Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge als auch schwere Nutzfahrzeuge“

Seite 3, Erwägungsgrund 15 Satz 1:

Anstatt: „leichten Nutzfahrzeugen“

muss es heißen: „Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen“

Seite 3, Erwägungsgrund 16 Satz 1 und Seite 8, Anhang Nummer 3 zur Änderung von Anhang II Nummern 1.6 und 1.7 der Verordnung (EU) 2023/1804, Nummer 1.7 Überschrift:

Anstatt: „leichter Nutzfahrzeuge“

muss es heißen: „von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen“

Seite 3, Erwägungsgrund 17 Satz 1:

Anstatt: „leichten und schweren Nutzfahrzeugen“

muss es heißen: „Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen sowie schweren Nutzfahrzeugen“

Seite 9, Anhang Nummer 4 zur Änderung von Anhang II Nummer 1.14 der Verordnung (EU) 2023/1804, Überschrift und einleitender Satzteil:

Anstatt: „Technische Spezifikationen für das elektrische Straßensystem (ERS) für die dynamische Stromversorgung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb am Boden mittels Stromschienen:

Wechsel- und Gleichstrom-Ladeinfrastrukturen für das elektrische Straßensystem (ERS), das für die dynamische Stromversorgung am Boden mittels Stromschienen von mit Geräten zur Stromabnahme am Boden ausgerüsteten leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb vorgesehen ist, müssen für die konduktive Stromabnahme durch Straßenfahrzeuge mittels einer in die Straße integrierten Einspeiseanlage aus Gründen der Interoperabilität folgender Norm entsprechen:“

muss es heißen: „Technische Spezifikationen für das elektrische Straßensystem (ERS) für die dynamische Stromversorgung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen sowie schweren Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb am Boden mittels Stromschienen:

Wechsel- und Gleichstrom-Ladeinfrastrukturen für das elektrische Straßensystem (ERS), das für die dynamische Stromversorgung am Boden mittels Stromschienen von mit Geräten zur Stromabnahme am Boden ausgerüsteten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen sowie schweren Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb vorgesehen ist, müssen für die konduktive Stromabnahme durch Straßenfahrzeuge mittels einer in die Straße integrierten Einspeiseanlage aus Gründen der Interoperabilität folgender Norm entsprechen:“